

NEUES ARCHIV

DER

GESELLSCHAFT FÜR ÄLTERE DEUTSCHE
GESCHICHTSKUNDE

ZUR

BEFÖRDERUNG EINER GESAMTAUSGABE
DER QUELLENSCHRIFTEN DEUTSCHER GESCHICHTEN
DES MITTELALTERS

NEUNUNDVIERZIGSTER BAND



BERLIN 1932

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG
SW 68. ZIMMERSTRASSE 94

ZU ALEXANDER VON ROES.

Von

WILHELM LEVISON.

Die Forschungen von WILHELM SCHRAUB¹ und FRITZ KERN² haben gezeigt, daß WAITZ in seiner Ausgabe des Jordan von Osnabrück³ das Verhältnis der verschiedenen Fassungen verkannt hat und daß nicht der von ihm zugrunde gelegte Text A den ursprünglichen Wortlaut darbietet, sondern die Fassung E, die in zwei Abschriften vorliegt, Wolfenbüttel Gudianus Lat. 249 (E¹) und Wien Lat. 595 (E²). Zugleich bestätigte sich die Ansicht von WATTENBACH, daß von Jordan nur das 1. Kapitel herrührt, während die Vorrede und die Kapitel 2—11 nach der Zählung

¹) Jordan von Osnabrück und Alexander von Roes (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 26), 1910. Vgl. KERN, Hist. Zs. 106 (1911), 362—366. ²) Textkritisches zum Traktat Jordans von Osnabrück und Alexanders von Roes (MIÖG. 31, 1910, S. 581—592); Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik (Tübingen 1910) 87 ff. ³) Des Jordanus von Osnabrück Buch über das Römische Reich, Göttingen 1868 (aus dem 14. Bande der Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften).

von WAITZ Alexander von Roes zum Verfasser haben, der also den Traktat Jordans seiner eigenen Schrift einverleibt hat. Da ist es denn sehr dankenswert, daß HERBERT GRUNDMANN im Hinblick auf diese Feststellungen eine neue handliche Ausgabe des berühmten Traktats besorgt hat¹; hat er auch von der großen Zahl der Handschriften nur fünf herangezogen und bietet er auch von ihnen nur eine Auswahl von Lesarten, so hat er doch gerade dadurch die Kosten der Ausgabe so niedrig gehalten, daß sie auch unter den heute so schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen akademischen Übungen zugrunde gelegt werden kann.

Nur eine einzige Handschrift hat die vollständige Überschrift und damit den Namen des Verfassers bewahrt, E². Sie lautet dort: *Memoriale reverendi patris domini Iacobi de Columpna, Sancte Marie in Via Lata dyac. (dyoc. A¹ E²) cardinalis, quod sibi ad honorem nominis sui Alexander de Roes canonicus Sancte Marie in Capitolio Coloniensi, omnium clericorum suorum minimus et humillimus de prerogativa imperii Romani*. Nur den Anfang bis *cardinalis* und die letzten vier Worte haben auch die A-Handschriften²; daß aber auch die mittleren Worte zugehörig sind, darf heute als anerkannt gelten. Nun hat bereits SCHBAUB 19 ff. gesehen, daß diese Überschrift aus einer Widmung entstellt ist. In dem sich anschließenden Vorwort redet der Verfasser immer wieder einen hohen Geistlichen an: *ut in presentia vestre dominationis, sancte pater, ego humilis et penitus inexpertus arrogantie viciū declinem* (GRUNDMANN S. 10, 12); *paternitatis vestre benignitas* (10, 19); *Preterea, reverende pater, ego superius in rubrica nomen meum exprimo* (11, 1, nur in A); *dominationi vestre, pater sancte* (12, 11). Danach kann kein Zweifel darüber bestehen, daß eine Widmung vorhergegangen ist; daß sie in der Überschrift enthalten war, zeigt die Demutsformel hinter Alexanders Namen und Amt: *omnium clericorum suorum minimus et humillimus* — die Worte lassen nach zahlreichen Beispielen von

¹) Alexander von Roes de translatione imperii und Jordanus von Osnabrück de prerogativa Romani imperii, Leipzig und Berlin (Teubner) 1930 (= Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, herausgegeben von WALTER GOETZ 2).

²) E¹ hat als Überschrift *Incipit prologus in tractatum super Romano imperio*. Sie ist nach der Aufschrift des 1. Kapitels gebildet, aber vor dem Prolog entweder zu streichen oder allenfalls vor die Widmung (s. unten) zu stellen, jedenfalls nicht mit GRUNDMANN S. 10, 9 zwischen diese und den Prolog einzuschieben.

Widmungsbriefen und anderen Schreiben, auch nach der Lehre der *Artes dictandi* mit aller Wahrscheinlichkeit auf eine Aufschrift schließen, die den Namen des Angeredeten im Dativ, den des Verfassers im Nominativ enthielt. Schon SCHRAUB 22 hat daher *Reverendo patri domino Iacobo — diacono cardinali* verbessert. Das erste Wort *Memoriale* und die Schlußworte *de prerogativa imperii Romani* gehören dann aber nicht zur Widmung, sondern sind eine Rubrik, die von einem Abschreiber irrtümlich zur Widmung gezogen wurde; die Änderung des Dativs in einen von *Memoriale* abhängigen Genetiv war die Folge; die Worte waren vielleicht, wie es so oft geschah, am Rande oder auf freiem Raum am Anfang und hinter der Widmung mit kleinerer Schrift eingetragen, um vom Rubrikator mit roter Tinte hervorgehoben zu werden, was dann versäumt worden ist — auch dafür fehlt es ja nicht an Beispielen. Schwierigkeiten bereitet dann nur noch das überlieferte *quod sibi*. H. GRAUBERT¹ schlug vor, hinter *humillimus* zu ergänzen *scripsit* oder *tradidit*; K. HAMPE² vermutete, *sibi* selbst sei aus *scripsit* entstellt. Aber beide Änderungen befriedigen weder paläographisch noch sachlich. Solche Widmungen enthalten in der Regel neben dem Namen des Angeredeten (im Dativ) und des Redenden (im Nominativ) als dritten Bestandteil noch eine Wunsch- oder Grußformel im Akkusativ³, neben der das zugehörige Verbum (*optat*, *mittit* usw.) meist weggelassen wird, aber sich aus dem Zusammenhang ergibt — es braucht z. B. nur an die salutationes der Papstbriefe *salutem et apostolicam benedictionem*, an *gratiam suam et omne bonum* und an zahllose ähnliche Wendungen erinnert zu werden. Eine Formel dieser Art ist nun mit einer geringen Änderung aus *quod sibi* zu gewinnen, wenn man *quodlibz* = *quodlibet* schreibt. Das f der Gotischen Schrift hat sehr oft keine Unterlänge und biegt unten ein wenig nach rechts um oder hat dort einen Abschlußstrich, so daß es häufig einem l sehr ähnlich sieht, zumal wenn der obere Bogen verkümmert ist. An der Endung *z* = *et* brauchte nur der untere Ausläufer undeutlich zu sein, und eine Verwechslung mit *i* (ohne Punkt!) lag nicht allzu fern, wenn schon *l* zu *s* verlesen war: *quodlibet ad honorem nominis sui*

¹) Jourdain d' Osnabruck et la Noticia saeculi (Mélanges PAUL FABRE, Paris 1902, S. 350).

²) Bei SCHRAUB 22 N. 2.

³) Der Akkusativ wird bei Wunschformeln nicht selten durch eine Infinitivkonstruktion vertreten.

— Alexander von Roes (wünscht) Jakob von Colonna alles, was seinem Namen zur Ehre gereichen kann.¹ Aufschrift und Widmung dürften also, irre ich nicht, gelautet haben:

Memoriale de prerogativa imperii Romani.

Reverendo patri domino Iacobo de Columpna, Sancte Marie in Via Lata dyacono cardinali, quodlibet ad honorem nominis sui Alexander de Roes canonicus Sancte Marie in Capitolio Coloniensi, omnium clericorum suorum minimus et humillimus.

¹) Man könnte allenfalls einwenden, daß solche Formeln im allgemeinen am Schlusse der Aufschrift stehen, nicht zwischen Inscriptio und Intitulatio nach den Bezeichnungen der Urkundenlehre; doch handelt es sich hier ja nicht um eine an feste Formen gebundene Urkunde. Auch Werner Rolevinck stellt die Salutatio zwischen die beiden anderen Formeln (*De laude veteris Saxoniae* ed. Tross S. 6): *Vobis inclitis ac illustrissimis principibus — — salutem plurimam apud Altissimum optat humilis capellanus et compatriota vester N., cuius nomen sit in libro vitae.*
